

**Fachprüfungs- und Studienordnung für
das Fach Sport
im Rahmen der Lehramtsstudiengänge an Grund-, Haupt und Förderschulen
als Didaktikfach an der Technischen Universität München**

Vom 12.Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Sport
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung
- § 10 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 14 Umfang der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen
- § 17 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan Didaktikfach Sport an Grundschulen incl. Förderschulen (neue LPO I § 36)
- Anlage 2 Empfohlener Studienverlauf Didaktikfach Sport Grundschulen incl. Förderschulen
- Anlage 3 Studienplan Didaktikfach Sport an Hauptschulen incl. Förderschulen (neue LPO I § 38)
- Anlage 4 Empfohlener Studienverlauf Didaktikfach Sport Hauptschulen incl. Förderschulen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Förderschulen. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 1. August 2008, geändert durch Satzung vom 13. Januar 2009, entsprechend.
- (2) Im Fach Sport erwerben die Studierenden die nach § 36 Abs. 1 LPO I für Grundschulen inkl. Förderschulen bzw. § 38 Abs. 1 LPO I für Hauptschulen inkl. Förderschulen erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Förderschulen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) Studienbeginn für das Fach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiums an Grund-, Haupt- und Förderschulen an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Förderschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 LPO I neun Semester.
- (3) ¹Im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen inkl. Förderschulen sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 7 LPO I mindestens 9 Credits zu erbringen. ²Im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Hauptschulen inkl. Förderschulen sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I mindestens 17 Credits zu erbringen.
³Der Umfang der im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen inkl. Förderschulen erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt an der Technischen Universität München 12 Credits (13 SWS).
⁴Der Umfang der im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Hauptschulen inkl. Förderschulen erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt an der Technischen Universität München 21 Credits (19 SWS).

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für das Fach Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 4 Fächerkombination mit Sport

Neben dem Studium des Didaktikfachs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Förderschulen ist ein Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Grund- bzw. Hauptschulen möglich.

§ 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, Lehrversuche zusammensetzen. ⁴Ein Lehrversuch wird innerhalb einer Lehrveranstaltung durchgeführt. ⁵In Lehrversuchen erwerben und demonstrieren Studierende Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen im Rahmen von schulischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. ⁶Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁷Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁸Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁹Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. ³Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module ist in Anlage 1 geregelt. ⁴Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. ²Ein Modul wird in der Regel mit einer sportpraktischen, schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 werden gemäß Anlage 1 einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen. ²Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 APSO erfolgt die Aufteilung in Modulteilprüfungen, da unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind. ³Außerdem setzen sich Modulprüfungen, die gemäß § 9 für die Erste Staatsprüfung anerkannt werden, nach Vorgabe der LPO I aus mehreren Teilprüfungen zusammen.
- (5) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (6) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Studierende für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Faches anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. ²Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ³Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ⁴Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des neunten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ⁵Studierende für das Lehramt an Förderschulen sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Faches anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt haben. ⁶Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ⁷Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ⁸Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des elften Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.
- (2) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 16 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Prüfungsleistungen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung

¹Die Prüfungsteile der Ersten Lehramtsprüfung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LPO I für Grundschulen inkl. Förderschulen bzw. gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LPO I für Hauptschulen inkl. Förderschulen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Die Noten dieser Prüfungen werden entsprechend für die Erste Lehramtsprüfung angerechnet.

§ 10

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Bei Abweichung von diesen Festlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge an Grund-, Haupt- und Förderschulen an der Technischen Universität München gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb des vom Prüfenden festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfenden zu erfolgen. ²Zusätzlich ist vor Antritt bei einer Prüfung im Pflichtbereich eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ³Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 12

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. Prüfungen können vorbehaltlich § 7 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des neunten Semesters für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und bis zum Ende des elften Semesters für das Lehramt an Förderschulen beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 12 (1) der LPO I.

II. Prüfungen

§ 14

Umfang der Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen inkl. Förderschulen sind in Anlage 1 aufgeführt. ²Es sind 12 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

³Die Modulprüfungen im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Hauptschulen inkl. Förderschulen sind in Anlage 3 aufgeführt. ⁴Es sind 21 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 15

Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

(1) ¹Die universitäre Prüfung im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen inkl. Förderschulen ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

²Die universitäre Prüfung im Didaktikfach Sport für das Lehramt an Hauptschulen inkl. Förderschulen ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 3 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die universitäre Note setzt sich aus den Prüfungsleistungen des Moduls 4 (vgl. Anlage 1 und 3) zusammen. ³Dabei wird die Note der Klausur gegenüber der Note der Präsentation mit dem Faktor 2 gewertet.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 17

Diploma Supplement

¹Es wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2010/2011 ihr Studium im Fach Sport an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.

Anlage 1: Studienplan LA Didaktikfach Sport an Grundschulen incl. Förderschulen (neue LPO I § 36)

(jeweils ECTS/SWS; insgesamt 12 ECTS/13 SWS)

Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Angebot	Empfehlung Studiensemester					Studien- bzw. Prüfungsleistung	Staatsexamen
						1./2.	3.	4	5.	6.		
Modul 1 (Sportspielkompetenz)												
	Spiel- und Ballspielerziehung	S/Ü	2	2	WS		x				StL: LV mit schriftlicher Ausarbeitung und SLN	Demo: 2 aus 3 Sportspielen (FB, BB, HB)
	Sportspiele (FB, BB, HB)	S/Ü		1	SS			x				
Modul 2 (Kompetenz in Bewegung und gesundheitsorientierter Fitness)												
	Springen und Werfen	S/Ü	3	1	WS		x				StL: LV mit schriftlicher Ausarbeitung und SLN	Demo: Sprung (Weit- oder Hochsprung) und Wurf (Ball oder Schleuderball) Demo: Brustschwimmen und eine weitere internat. zugelassene Schwimmart
	Bewegen im Wasser	S/Ü		1	WS		x					
	Gesundheitsorientierte Fitness und ausdauerndes Laufen	S/Ü		1	SS			x				
Modul 3 (Kompetenz in Bewegung gestalten)												
	Turnen an Geräten (inkl. Akrobatik, Bewegungskünste)	S/Ü	3	1	SS			x			StL: LV mit schriftlicher Ausarbeitung und SLN	Demo: Reck (Student) / Stufenbarren (Studentin) und Boden Demo: Gymnastik mit Handgerät und Tanz
	Tanz und Rhythmus (auch mit Kleingeräten, Objekten, Materialien) Adressatenorientierte Erscheinungsformen des Tanzes	S/Ü		2	WS				x			
Modul 4 (Sportwissenschaftliche Kompetenz)												
	Sportpädagogik und Sportdidaktik	VL	4	1	WS				x		PL: Klausur (45 Min.)	Keine Staatsprüfung
	Didaktik des Sportunterrichts	SE		1	WS				x		StL: SLN	
	Spezielle Didaktik der sportlichen Handlungsfelder	S/Ü		2	SS					x	PL: Präsentation (20-30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	
SUMME			12	13								

 LV = Lehrversuch
 PL = Prüfungsleistung
 SE = Seminar

 SLN = Studienbegleitender Leistungsnachweis
 S/Ü = Seminar/Übung
 VL = Vorlesung

StL = Studienleistung, die den erfolgreichen Abschluss des Moduls nachweist

Anlage 2: Empfohlener Studienverlauf für das Lehramtsstudium im Didaktikfach Sport an Grundschulen inkl. Förderschulen LPO I § 36

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art der LV	SWS
3. Semester			
Sportspielkompetenz*	Spiel- und Ballspielerziehung	S/Ü	2
Kompetenz in Bewegung und gesundheitsorientierter Fitness*	Springen und Werfen	S/Ü	1
	Bewegen im Wasser	S/Ü	1
4. Semester			
Sportspielkompetenz	Sportspiele (BB, FB, HB)	S/Ü	1
Kompetenz in Bewegung und gesundheitsorientierter Fitness	Gesundheitsorientierte Fitness und ausdauerndes Laufen	S/Ü	1
Kompetenz in Bewegung gestalten*	Turnen an Geräten (inkl. Akrobatik, Bewegungskünste)	S/Ü	1
5. Semester			
Kompetenz in Bewegung gestalten	Bewegen zur Musik: kindgemäße Tanzformen und individuelle Ausdrucksformen (mit Handgeräten)	S/Ü	2
Sportwissenschaftliche Kompetenz*	Sportpädagogik und Sportdidaktik	VL	1
	Sportdidaktik	SE	1
6. Semester			
Sportwissenschaftliche Kompetenz	Spezielle Didaktik der Sporthandlungsfelder (inkl. motorisches Lernen, sportbiologische Grundlagen)	S/Ü	2

Die mit * gekennzeichneten Module müssen im darauf folgenden Semester fortgeführt werden. Das gesamte Modul muss innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

LV = Lehrversuch
PL = Prüfungsleistung
SE = Seminar

SLN = Studienbegleitender Leistungsnachweis
S/Ü = Seminar/Übung
VL = Vorlesung

StL = Studienleistung, die den erfolgreichen Abschluss des Moduls nachweist

Anlage 4: Empfohlener Studienverlauf für das Lehramtsstudium im Didaktikfach Sport an Hauptschulen inkl. Förderschulen LPO I § 38

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art der LV	SWS
3. Semester			
Sportspielkompetenz*	Allgemeine Ballspielerziehung	S/Ü	1
	Sportspiel (HB)	S/Ü	1
	Sportspiel (BB)	S/Ü	1
Kompetenz in Bewegung und gesundheitsorientierter Fitness*	Weit- und Hochsprung	S/Ü	1
	Wurf / Stoß und Sprint	S/Ü	1
4. Semester			
Sportspielkompetenz	Sportspiel (FB)	S/Ü	1
	Sportspiel (VB)	S/Ü	1
Kompetenz in Bewegung und gesundheitsorientierter Fitness	Schwimmtechniken (Brust, Kraul, Rücken)	S/Ü	1
	Aquafitness, Schwimmspiele, Ausdauer-schwimmen	S/Ü	1
	Gruppenfitness, Beweglichkeit, Kräftigung, ausdauerndes Laufen	S/Ü	1
5. Semester			
Kompetenz in Bewegung gestalten*	Barren, Boden, Reck und Sprung	S/Ü	2
	Akrobatik u. Bewegungskünste: Erlebnis-turnen, Jonglieren	S/Ü	1
6. Semester			
Kompetenz in Bewegung gestalten	Gruppentanzformen und individuelle Ausdrucksformen (mit Handgeräten)	S/Ü	2
Sportwissenschaftliche Kompetenz*	Sportpädagogik und Sportdidaktik	VL	1
	Sportdidaktik	SE	1
7. Semester			
Sportwissenschaftliche Kompetenz	Spezielle Didaktik der Sporthandlungsfelder (inkl. motorisches Lernen, sportbiologische Grundlagen)	S/Ü	2

Die mit * gekennzeichneten Module müssen im darauf folgenden Semester fortgeführt werden. Das gesamte Modul muss innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

dentem der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011.

München, den 12. Juli 2011

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.